
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/1759

Beratungsfolge:

Wahlausschuss

Termin

25.09.2019

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Swisttal in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss beschließt, das Wahlgebiet der Gemeinde Swisttal für die Kommunalwahl 2020 gemäß der beigefügten Anlage 1 in 16 Wahlbezirke einzuteilen.

Sachverhalt:

Für die Kommunalwahl im Jahr 2020 teilen die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis zum 29.02.2020 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG im Wahlbezirk zu wählen sind (§ 4 Abs. 1 KWahlG i.v.m. Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013).

Gemäß § 3 Abs. 2a) KWahlG beträgt die Zahl der in der Gemeinde Swisttal zu wählenden Vertreter grundsätzlich 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken.

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat mit Beschluss vom 13.12.2017 von der in § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG normierten Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Satzung vom 09.01.2018 die Anzahl der gesetzlichen Vertreter im Rat der Gemeinde Swisttal um 6 Vertreter, davon die Hälfte in den Wahlbezirken, auf 32 Vertreter zu verringern.

Somit sind die Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020 von 19 Wahlbezirken auf 16 Wahlbezirke zu verringern. Dies macht eine Neueinteilung der Wahlbezirke erforderlich.

Die Grundsätze der Wahlbezirkseinteilung ergeben sich aus § 4 Abs. 2 und 3 KWahlG:

- Wahrung des räumlichen Zusammenhangs (§ 4 Abs. 2 und 3 KWahlG)
- Beachtung der Höchst- und Untergrenzen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet (§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG)
- Bei verbundenen Wahlen keine Durchschneidung der Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises (§ 4 Abs. 3 KWahlG).

Bei der Ermittlung der für die Einteilung der Wahlbezirke maßgeblichen Einwohnerzahlen ist zu berücksichtigen, dass durch die am 24.04.2019 in Kraft getretene Änderung des KWahlG (§ 4 Abs. 2 Satz 4) nur noch auf deutsche Einwohner und Einwohner mit EU – Staatsangehörigkeit abzustellen ist. Demnach bleiben sog. Drittstaatler bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen für die Wahlbezirkseinteilung unberücksichtigt. Die Änderung des KWahlG bedingt eine Übergangsregelung für § 78 KWahlO, da mit dem Inkrafttreten der fortgeschriebenen KWahlO nicht vor Herbst 2019 zu rechnen ist.

Gemäß Ministerialerlass vom 12.04.2019 soll als Bezugsgröße für die Wahlbezirkseinteilung einmalig auf die Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.04.2019 nach dem Melderegister (deutsche Einwohner und Einwohner mit EU –Staatsangehörigkeit) abgestellt werden.

Die Zahl der Einwohner (ohne sog. Drittstaatler) betrug zum Stichtag 30.04.2019 18.239 Einwohner.

Als Bevölkerungszahl des Wahlbezirkes gilt gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 KWahlO die Zahl, die sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des Wahlgebietes durch die Zahl der Wahlbezirke ergibt. Die durchschnittliche Bevölkerungszahl beträgt somit in der Gemeinde Swisttal 1140 Einwohner (18239:16)

Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG nicht mehr als 25% nach oben (= 1425 Einwohner) oder unten (= 855 Einwohner) betragen. Da der Toleranzgrenze eine besondere Bedeutung zukommt, ist sie in jedem Fall einzuhalten.

Bei der als Anlage 1 beigefügten Neueinteilung der Wahlbezirke wurden die Toleranzgrenzen berücksichtigt.

Da gegen die Abschaffung der Stichwahl und die neue Regelung für die Einteilung der Wahlbezirke (§ 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG) ein Normenkontrollantrag gestellt wurde, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, sofern der Verfassungsgerichtshof NRW § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG mit der Landesverfassung für unvereinbar oder nichtig erklärt, die Einteilung der Wahlbezirke überprüft werden muss.

Wann mit einer Entscheidung zu rechnen sein wird, die abschließend Rechtssicherheit herstellt, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.